

VEREINBARUNG „Neue Technologien“

§ 1

1) Die Firmen

Austria Tabakwerke GmbH, München

B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg

Martin Brinkmann AG, Bremen

co op Industrie GmbH, Hamburg

Nestor Gianacis Cigarettenfabrik GmbH, Hofheim

Türkische Tabak- und Cigarettenfabrik Jyldis GmbH, Saarlouis

Tabak- und Zigarettenfabrik Heintz van Landewyck GmbH, Trier

Philip Morris GmbH, München

H.F. & Ph. F. Reemtsma GmbH & Co, Hamburg

R. J. Reynolds Tobacco GmbH, Köln

Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH & Co, Lahr

Sonntag Cigarettenfabrik GmbH, Bornheim-Hersel

sind u. a. Beteiligte folgender Abkommen:

- die Richtlinien 1966 für die Werbung auf dem deutschen Cigarettenmarkt in der Fassung vom 12. Juni 1980;
- die dazugehörige Vereinbarung über Richtlinien für die Werbung auf dem deutschen Cigarettenmarkt in der Fassung vom 20. Dezember 1977;
- die verbindliche Interpretation 1977 in der Fassung vom 12. Juni 1980;
- das Leicht-Abkommen 1980;
- das Mild-Abkommen 1980;
- die Ergänzung der Werberichtlinien durch Vereinbarung von Höchstwerten an Nikotin und Kondensat von Filtercigaretten vom 10. Dezember 1970;
- der Verzicht auf die Verwendung bestimmter Werbeslogans vom 28. Januar 1971;
- die Richtlinien 1972 in der Fassung vom 12. Juni 1980;
- die Richtlinien 1980 über die Bekanntgabe eines gesundheitsbezogenen Hinweises in

der Fassung vom 12. Juni 1980.

- 2) In Ergänzung der in den in Absatz 1 aufgeführten Abkommen geregelten Kündigungsmöglichkeiten vereinbaren die Beteiligten folgendes:

§ 2

Jedem Beteiligten steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 3 und unter Einhalten der in § 5 geregelten Modalitäten ein Recht zur Kündigung nachstehender Vereinbarungen der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Abkommen - in der jeweils geltenden Fassung - zu:

- Abschnitt III der Richtlinien 1966;
- Verbindliche Interpretation 1977;
- Leicht-Abkommen 1980;
- Mild-Abkommen 1980;
- Ergänzung der Werberichtlinien durch Vereinbarung von Höchstwerten an Nikotin und Kondensat von Filtercigaretten;
- diejenigen Vorschriften der Richtlinien 1980, die die Beteiligten zur Bekanntgabe des Nikotin- und Kondensatgehalts der von ihnen hergestellten und vertriebenen Cigaretten auf Packungen oder in der Anzeigen – oder Plakatwerbung verpflichten; die Verpflichtung zur Bekanntgabe des gesundheitsbezogenen Hinweises des BGM bleibt unberührt.

§ 3

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung gem. § 2 liegt nur vor, wenn

- für eine in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin vertriebene Cigarette eine bisher in diesem Gebiet nicht verwendete Technologie benutzt wird,
- die durch unterschiedlichen manipulativen Gebrauch der Cigarette beim üblichen individuellen Rauchen gegenüber dem mechanischen Abrauchen nach der jeweils gültigen DIN-Norm notwendigerweise das Prinzip der individuellen Vergleichbarkeit aller Cigaretten untereinander, bezogen auf den einzelnen Raucher, verletzt.

§ 4

Die Kündigung gem. § 2 hat zur Folge, daß im Falle ihrer Wirksamkeit die Mitgliedschaft des kündigenden Beteiligten an den in § 2 aufgeführten Abkommen bzw. Teilen von Abkommen mit dem Ablauf von 3 Monaten nach Eingang einer Feststellungsklage des kündigenden Beteiligten bei der Schiedsstelle, daß die Kündigung gem. § 2 wirksam sei, endet.

Für das Verfahren findet Abschnitt XV der Richtlinien 1972 entsprechende Anwendung.

§ 5

Für die Form der Kündigung gem. § 2 sowie für eventuelle Anschlußkündigungen findet § 3 der Vereinbarung für die Werbung auf dem deutschen Cigarettenmarkt Anwendung.

§ 6

Die Geltendmachung von gesetzlichen und sonstigen Ansprüchen bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Dezember 1982